

Bewährungsstrafe für Marihuana-Anbau

39-Jährige wird mit Plantage in der Wohnung erwischt – In kleinem Umfang auch Handel getrieben

steb **OSNABRÜCK.** Ein 39-Jähriger hat jetzt vom Amtsgericht Osnabrück eine neunmonatige Freiheitsstrafe aufgebremst bekommen. Absitzen muss er sie aber voraussichtlich nicht: Das Gericht entschied sich dafür, die Strafe für einen Zeitraum von drei Jahren zur Bewährung auszusetzen.

Der angeklagte Osnabrücker hatte in seiner Wohnung eine Marihuana-Plantage betrieben. Und das in stattlichem Ausmaß: Bei der Sicherstellung der grünen Rauschpflanzen wogen die Kriminalbeamten 258 Gramm an reinen Pollen ab.

Daneben fanden sie neben 2710 Euro Bargeld Utensilien wie eine Wärmelampe, eine Digitalwaage sowie die szenetypischen Portionstütchen. Für erfahrene Drogenfahnder gibt es für diese Zusammenstellung von Gegenständen nur eine plausible Erklärung: Der Mann hat das Marihuana nicht bloß für den Einbedarf angebaut, sondern auch noch damit gehandelt.

Doch diese Anklage wies der nun vor Gericht sitzende 39-Jährige zurück. Wenigstens teilweise. Seine Ex-Freundin – sie hatte ihn später bei der Polizei ange-

schwärzt – habe irgendwann einmal nachgefragt, ob sie nicht auch ihren Arbeitskollegen etwas von dem angebauten Marihuana mitbringen dürfe, erzählte der Angeklagte. Als das Gericht nachhakte, räumte er nach einigem Hin und Her schließlich ein, dafür auch Geld genommen zu haben.

Da es sich bei dem Mann nicht etwa um einen großen Fisch im Drogengeschäft gehandelt hat, sondern lediglich um einen „kleinen Krämer“, wie ihn sein Anwalt bezeichnete, einigten sich die Prozessbeteiligten schnell darauf, seinen Fall als min-

derschwer einzustufen. Zwar habe die extrahierte Wirkstoffmenge – sie ist wesentlich für die juristische Bewertung der Tat – mit 28,14 Gramm Tetrahydrocannabinol ermittelt werden können, doch wirkten andere Faktoren strafmildernd, wie auch der Staatsanwalt in seinem Plädoyer betonte: „Der Angeklagte ist vollumfänglich geständig, es handelt sich um eine sogenannte Weichdroge, und er bezog sie über seinen Eigenanbau und vermied die Fahrt nach Holland.“

Als tat- und schuldangemessen hielt der Ankläger eine Freiheitsstrafe von neun

Monaten, die zu einer dreijährigen Bewährungszeit ausgesetzt werden sollte. „Da Sie im Moment keine Arbeit haben, ist es nicht unverföhrlich, dass sie zudem 120 Sozialstunden als Dienst an der Gemeinschaft ableisten“, fügte er hinzu.

Sein Verteidiger schloss sich diesen Ausführungen im Wesentlichen an, und auch das Schöffengericht übernahm den Strafantrag des Anklagevertreters in seinem Urteil. „Lassen Sie es sich zur Warnung gereichen und stellen Sie Ihren Konsum ganz ein“, sagte die Richterin an den 39-Jährigen gewandt.